



CH-3003 Bern, BLW; stl

An die kantonalen Behörden, die für die Umsetzung von Strukturverbesserungsmassnahmen zuständig sind

An die Winzer und Winzerinnen

Aktenzeichen: BLW-212-06.1-2/34
Bern, 10. September 2024

Kreisschreiben 2024/03 Robuste Rebsorten

1. Gegenstand des Kreisschreibens

Seit dem 1. Januar 2023 können Finanzhilfen an die Pflanzung von robusten Rebsorten nach der Verordnung über die Strukturverbesserungen in der Landwirtschaft (SVV, SR 913.1) gewährt werden.

Gemäss Anhang 6 Ziffer 3.2.2 Buchstabe f SVV bestimmt das BLW die finanzhilfeberechtigten Sorten und aktualisiert diese laufend. Mit diesem Kreisschreiben werden die wesentlichen Informationen zur Umsetzung der Massnahme veröffentlicht. Die neue Liste mit robusten Rebsorten ist im Anhang publiziert und wurde in Zusammenarbeit mit der Forschung, den Kantonen und den Branchenvertretern entwickelt.

Das Ziel dieser Förderung ist der vermehrte Anbau von krankheitsresistenten Rebsorten, um dadurch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln zu reduzieren.

2. Rechtliche Grundlagen

Artikel 87 Absatz 1 Buchstabe d Bundesgesetz über die Landwirtschaft (LwG, SR 910.1)

Artikel 40 Absatz 2 Buchstabe c Ziffer 2 und Anhang 6 Ziffer 3.2 SVV.

3. Vorgehen bei der Erstellung der aktuellen Liste

Bei der Erstellung der Liste von finanzhilfeberechtigten robusten Sorten wurden folgende Kriterien miteinbezogen:

- a. Die Sorte verfügt über Resistenzen gegenüber den Hauptkrankheiten im Weinbau (echter und falscher Mehltau).
- b. Die Resistenzen erlauben eine signifikante Reduktion der Anzahl notwendiger Behandlungen.
- c. Die Sorte wurde an Schweizer Standorten durch Agroscope in Bezug auf Resistenz getestet.

Bundesamt für Landwirtschaft BLW
Schwarzenburgstrasse 165
3003 Bern
Tel. +41 58 462 25 11
info@blw.admin.ch
www.blw.admin.ch

- d. Die Sorte ist offiziell beschrieben (DHS-Prüfung¹).

4. Weiterentwicklung der Sortenliste

Die Sortenliste wird in Zusammenarbeit mit den Kantonen, der Forschung und Branchenvertretern weiterentwickelt. Entsprechend den neusten Erkenntnissen können sowohl neue Sorten aufgenommen also auch bestehende Sorten wieder gestrichen werden. Werden Sorten von der Liste gestrichen, können bereits bestellte Sorten noch während einer Frist von höchstens 12 Monaten unterstützt werden.

5. Wichtige Hinweise für Gesuchsteller und Gesuchstellerinnen

5.1. Eignung der Sorten

Die im Anhang publizierte Sortenliste wurde lediglich aufgrund der unter Ziffer 3 genannten Kriterien erstellt. Weitere Eigenschaften oder die Eignung zur Vermarktung wurden bei der Erstellung Sortenliste nicht berücksichtigt. Jeder Betriebsleiter und jede Betriebsleiterin muss aufgrund ihrer individuellen Situation für sich entscheiden, welche Sorten für ihren Betrieb geeignet sind. Es ist empfehlenswert, sich durch fachkundige Personen beraten zu lassen.

5.2. Gesuchstellung um Finanzhilfen

Gesuchsteller und Gesuchstellerinnen mit einer minimalen Betriebsgrösse von 1.0 SAK (Art. 6 SVV) können ein Gesuch um Finanzhilfen an die kantonalen Behörden für Strukturverbesserungen richten. Die minimale Fläche für die Pflanzung beträgt 25 Aren. Sie kann sich auch aus Teilflächen zusammensetzen und ist innert drei Jahren zu bepflanzen.

Bei Pflanzungen auf einem gepachteten Grundstück muss ein **Pachtvertrag** mit einer Restlaufzeit von mind. 10 Jahren und eine schriftliche Zustimmung des Verpächters vorliegen (Art. 5 Abs. 3 SVV, Art. 22a LPG).

Folgende projektbezogene Unterlagen sind notwendig:

- Offerte für die Reben
- Pflanzplan inkl. Berechnung der Fläche nach Artikel 1 der Weinverordnung (SR 916.140)
- Rechnung für die Reben (spätestens mit dem Zahlungsgesuch einreichen)
- Evtl. Pachtvertrag inkl. schriftliche Zustimmung Verpächter

5.3. Bestellung und Pflanzung

Das frühzeitige Einreichen eines Finanzhilfegesuchs bei der kantonalen Behörde für Strukturverbesserungen ist wichtig.

Vor der Pflanzung der Reben muss die Verfügung der Finanzhilfe zwingend vorliegen. **Bei Missachtung dieser Bestimmung werden keine Finanzhilfen gewährt** (Art. 57 SVV).

5.4. Höhe der Finanzhilfen

Die im Anhang erwähnten Sorten können grundsätzlich mit folgenden Beiträgen unterstützt werden:

Bundesbeitrag: CHF 20 000.- je ha (ab 2031 noch CHF 10 000.- je ha)

Kantonsbeitrag: CHF 10 000.- je ha

Investitionskredit: CHF 10 000.- je ha (zinslos, rückzahlbar)

Die Finanzhilfen dürfen 85 % der anrechenbaren Kosten nicht überschreiten (Art. 7 Abs. 1 SVV). Aus diesem Grund sind bei jedem Gesuch die anrechenbaren Kosten auszuweisen.

¹ DHS: Prüfung der Sorte bezüglich Unterscheidbarkeit, Beständigkeit und Homogenität (Art. 5 Abs. 1 Bst. a Vermehrungsmaterial-Verordnung SR 916.151)

Zusätzlich zu den Reben sind die Kosten für das Pflanzen und das Drahtgerüst anrechenbar.

- Für das Pflanzen (Arbeit- und Maschinenkosten) können CHF 25 000 je ha als pauschale Kosten angerechnet werden. Allfällig höhere Eigenleistungen (ohne Pflegearbeit bis zum Vollertrag) sind detailliert auszuweisen.
- Wird das Drahtgerüst ersetzt, können zusätzlich die effektiven Kosten gemäss Offerte angerechnet werden.

Sind die Kosten für die Reben, das Pflanzen und das Drahtgerüst unter CHF 47 000.- je Hektare, so sind die Beiträge und der Investitionskredit anteilmässig zu reduzieren, sodass die summierten Finanzhilfen weniger als 85 % der anrechenbaren Kosten betragen. Um die Berechnung zu vereinfachen, wurde eine Berechnungshilfe² erstellt.

Der Bundesbeitrag kann nur gewährt werden, wenn auch der Kanton seinen Anteil gewährt. Wenn ein Kanton seinen Beitrag reduziert, wird auch der Bundesbeitrag anteilmässig reduziert. Sollte ein Kanton gewisse Sorten nicht mit einem Beitrag unterstützen, kann auch kein Bundesbeitrag gewährt werden.

Weitere Anlagekosten (Witterungsschutz, Bewässerung oder Einzäunung) können zusätzlich mit einem Investitionskredit unterstützt werden (Art. 29 Abs. 2 Bst. c und Anh. 5 Ziff. 6 SVV).

5.5. Feldveredelung

Anstelle der Pflanzung von robusten Reben können diese Sorten direkt auf dem Feld in bestehende Rebstöcke veredelt werden. Diese Technik ist sehr anspruchsvoll und sollte nur durch Fachpersonen ausgeführt werden.

5.6. Weitere gesetzliche Anforderungen

Die Bestimmungen des LwG, der Pflanzengesundheitsverordnung (PGesV, SR 916.20) und der Weinverordnung sind einzuhalten. Dies betrifft insbesondere:

- die Rebfläche nach Artikel 1 Weinverordnung,
- die Bewilligungspflicht für Neupflanzungen, die Meldepflicht für Erneuerung von Rebflächen und die Klassierung des Weins nach Artikel 60 ff. LwG und
- die Bestimmungen bezüglich Pflanzenpass nach PGesV.

Die kantonalen Bestimmungen sind ebenfalls massgebend.

6. Beratungsstellen

Folgende national tätige Stellen sind gerne bereit, bei fachlichen Fragen zu beraten:

- PIWI-CH³: info@piwi-ch.ch; [Schweiz - PIWI International \(piwi-international.org\)](http://Schweiz-PIWIInternational(piwi-international.org))
- FiBL⁴: teamweinbau@fibl.org; www.fibl.org > Standorte > Schweiz > Departemente > Nutzpflanzenwissenschaften > [Weinbau & Önologie](#)

Das vorliegende Kreisschreiben tritt per sofort in Kraft.

Bern, 10. September 2024

Bernard Belk
Vizedirektor

² Die [Berechnungshilfe](#) zu diesem Kreisschreiben ist abrufbar unter: www.blw.admin.ch > Instrumente > Ländliche Entwicklung und Strukturverbesserung > Hochbau und Betriebsfinanzierung > Hilfsmittel

³ PIWI-CH: Interessengemeinschaft zur Förderung pilzwiderstandsfähiger Rebsorten - Schweiz

⁴ FiBL: Forschungsinstitut für biologischen Landbau

Anhang

Liste der robusten Rebsorten

Rebsorte	Institut / Züchter
Artaban	INRAE (F)
Baco noir	Baco (F)
Baron	Freiburg (D)
Bianca	Eger (H)
Bronner	Freiburg (D)
Cabernet blanc	V. Blattner (CH)
Cabernet Jura	V. Blattner (CH)
Chambourcin	Johannès Seyve (F)
Chancellor	Seibel (F)
Coliris	INRAE (F)
De Chaunac	Seibel (F)
Divico	Agroscope (CH)
Divona	Agroscope (CH)
Fleurtai	Udine (I)
Floreal	INRAE (F)
Isabella	USA
Johanniter	Freiburg (D)
Kalina	A. Meier (CH)
Landal	Landot (F)
Léon Millot	Kuhlmann (F)
Lilaro	INRAE (F)
Maréchal Foch	Kuhlmann (F)
Muscaris	Freiburg (D)
Muscat bleu	Garnier (CH)
Noah	Wasserzicher O. (USA)
Opalor	INRAE (F)
Phoenix	Geilweilerhof (D)
Pinot Iskra	Udine (I)
Pinot Kors (neu)	Udine (I)
Plantet	Seibel (F)
Regent	Geilweilerhof (D)
Réselle	V. Blattner (CH)
Satin noir	V. Blattner (CH)
Sauvignac	V. Blattner (CH)
Selenor	INRAE (F)
Seyval blanc	Seyve Villard (F)
Siramé	A. Meier (CH)
Sirano	INRAE (F)
Solaris	Freiburg (D)
Souvignier gris	Freiburg (D)
Vidoc	INRAE (F)
Voltis	INRAE (F)